

Gesellschaft für Umweltrecht

Luftqualitätsrichtlinien der EU und die Novellierung des Immissionsschutzrechts

Die neue TA Luft

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Neue Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumente im Gewässerschutzrecht

Dokumentation

zur 26. wissenschaftlichen Fachtagung
der Gesellschaft für Umweltrecht e.V.

Leipzig 2002

ERICH SCHMIDT VERLAG

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTRECHT E.V.

Geschäftsstelle: Brückenstraße 6, 10173 Berlin

Geschäftsführung: Hans-Dieter Kenneweg
Tel.: (0 30) 90 25-21 79

Vorstand: *Vorsitzender:* Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Stuttgart;
Stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Joachim Koch, Hamburg;
Schatzmeister: Dr. Kurt Fleckenstein, Bonn;
Schriftführer: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ewer, Kiel;
Beisitzer: Richterin am VGH Michaela Ecker, Mannheim;
Ministerialdirektor Dr. Andreas Gallas, Berlin;
Prof. Dr. Hans D. Jarass, Münster;
Pascale Kromarek, Paris;
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Stefan Paetow, Berlin;
Ministerialdirigent Dr. Jürgen Staupe, Dresden

Redaktion: Hans-Dieter Kenneweg

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3 503 07092 3

ISSN 0176-7885

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2003
www.ESV.info

Gedruckt auf Recyclingpapier „RecyMago“
der Fa. E. Michaelis & Co., Reinbek

Satz: P. Wüst, Berlin
Druck und Bindung: Bitter, Recklinghausen



Inhaltsverzeichnis

BEGRÜSSUNGSANSPRACHEN	Seite
Prof. Dr. Klaus-Peter <i>Dolde</i> Vorsitzender der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Stuttgart	7
Eckart <i>Hien</i> Präsident des Bundesverwaltungsgerichts	11
REFERAT	
Luftqualitätsrichtlinien der EU und die Novellierung des Immissionsschutzrechts	
von	
Prof. Dr. Hans D. <i>Jarass</i> , LL.M., Universität Münster	17
dazu	
Thesen	
von	
Prof. Dr. Hans D. <i>Jarass</i> , LL.M., Universität Münster	47
REFERAT	
Die neue TA Luft	
von	
Dr. Klaus <i>Hansmann</i> , Mettmann	51
dazu	
Thesen	
von	
Dr. Klaus <i>Hansmann</i> , Mettmann	78
ZUSAMMENFASSUNG DER PODIUMSDISKUSSION	
Bericht über die Diskussion im Arbeitskreis A	
von	
Prof. Dr. Helmuth <i>Schulze-Fielitz</i> , Würzburg	85

Inhaltsverzeichnis

REFERAT

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie –
Neue Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumente im
Gewässerschutzrecht**

von

Dr. Günther-Michael *Knopp*, Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen 89

dazu

Thesen

von

Dr. Günther-Michael *Knopp*, Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen 108

ZUSAMMENFASSUNG DER PODIUMSDISKUSSION

Bericht über die Diskussion im Arbeitskreis B

von

Prof. Dr. Michael *Reinhardt*, LL.M., Universität Trier 113

Bisherige Veröffentlichungen der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. 118

**Programm der 26. wissenschaftlichen Fachtagung
der Gesellschaft für Umweltrecht e.V.** 125

Grußwort des Vorsitzenden der Gesellschaft für Umweltrecht e. V.

Prof. Dr. Klaus-Peter *Dolde*

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

zur 26. Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht begrüße ich Sie im Namen des Vorstands sehr herzlich.

Wir freuen uns sehr, dass Sie nach der intensiven und nicht ganz konfliktfreien Diskussion über den Tagungsort Leipzig gleich zahlreich wie in den vergangenen Jahren gekommen sind. Sicherlich haben Sie schon beim Betreten dieses großartig restaurierten Gebäudes die Überzeugung gewonnen, dass es nicht nur eine Ehre, sondern auch eine besondere Freude ist, in diesem Haus und in diesem Raum mit seinem unvergleichlichen Flair arbeiten und diskutieren zu dürfen. Ich bin zuversichtlich, dass die Anziehungskraft dieses Hauses, die Attraktivität und Gastfreundschaft der Stadt Leipzig und des Freistaates Sachsen für Sie und uns Anlass sind, wiederzukommen.

Mein ganz besonderer Gruß und Dank gilt dem neuen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Herrn Hien. Wir gratulieren Ihnen von Herzen zur Ernennung zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und freuen uns, dass mit Ihnen wiederum ein Freund und aktiver Förderer der Gesellschaft für Umweltrecht an der Spitze des Bundesverwaltungsgericht steht. Sie haben Ihre Verbundenheit mit uns und unserer Arbeit durch die Teilnahme an den Jahrestagungen und Ihr Referat über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der 20. Jahrestagung im Jahre 1996 unter Beweis gestellt. Gestatten Sie mir, Ihnen als Ausdruck unseres Glückwunsches, unserer Verbundenheit und der Freude über eine weiterhin exzellente Zusammenarbeit ein Exemplar unserer Sonderveröffentlichung aus dem vergangenen Jahr über „Umweltrecht im Wandel – Bilanz und Perspektiven“ zu übergeben.

Wir freuen uns ganz besonders, dass auch Herr Dr. Franßen unter uns ist und dass ich ihn in den Dank dafür einschließen darf, dass wir zum 26. Mal in ununterbrochener Folge das großzügige Gastrecht im Hause

Grußwort Dolde

des Bundesverwaltungsgerichts genießen dürfen. Wir sind besonders dankbar, dass wir dieses Gastrecht in diesem Jahr noch intensiver wahrnehmen dürfen als in früheren Jahren, nämlich durch den Empfang des Sächsischen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft in der prächtigen Halle heute Abend und durch die Besichtigung des Hauses morgen am Ende unserer Tagung, bei der wir mehr über die Baugeschichte und die Arbeitsbedingungen des Bundesverwaltungsgerichts erfahren werden.

Wir danken vor allem Ihnen, Herr Dr. Franßen, dass Sie bei den neuen Formen und den neuen Fragen der Vorbereitung der Jahrestagung uns tatkräftige Unterstützung zuteil werden ließen. Ganz besonders danken wir Ihnen, dass Sie bereit sind, zum krönenden Abschluss unserer diesjährigen Tagung das neue Dienstgebäude des Bundesverwaltungsgerichts vorzustellen, dessen beeindruckende Renovierung Sie in den letzten Jahren mit großer Intensität und Freude, sicher auch mit den Sorgen eines nicht nur durch den Rechnungshof geplagten Bauherren, begleitet und betrieben haben.

Wir erwarten wie immer mit Spannung das Grußwort des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts als den ersten Höhepunkt unserer Jahrestagung. Wir sind in diesem Jahr auf Ihre Begrüßung, sehr verehrter Herr Hien, besonders gespannt, eröffnen Sie doch nach den glanzvollen Epochen Ihrer Vorgänger eine neue Ära.

Weiter begrüße ich Herrn Staatssekretär Baake vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der uns zum vierten Male und zu Beginn der Legislaturperiode die Perspektiven der Umweltpolitik der Bundesregierung aufzeigen wird. Beim letzten Mal vor zwei Jahren sprachen Sie vor allem über Energiewende, Klimaschutz, die Umsetzung der IVU- und der UVP-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie, über die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und die von Ihnen skeptisch beurteilte und des halb wohl unterbliebene Novellierung des Abfallrechts. Diese Themen sind legislatorisch weitgehend abgearbeitet, wie es neudeutsch heißt. Wir hoffen, von Ihnen zu hören, was wir in den nächsten Jahren zu erwarten haben und wie das Kapitel V. der Koalitionsvereinbarung über „Ökologische Modernisierung und Verbraucherschutz“ mit Leben und Substanz erfüllt wird. Wir lesen dort einiges über Nachhaltigkeit und Klimaschutz und fühlen uns dadurch nachträglich in der Themenwahl des Vorjahres bestätigt. Vor zwei Jahren hatte ich gesagt, die Hoffnung, zum Projekt Umweltgesetzbuch etwas positiv Zukunftsweiendes zu hören, sei schwach, jedoch noch nicht ganz erloschen. So ist es

auch heute, liest man doch in der Koalitionsvereinbarung unter dem Stichwort „Effizienzsteigerung beim Umweltrecht“, eine Straffung des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch und eine damit einhergehende Entbürokratisierung erfordere eine einheitliche Bundeskompetenz im Umweltschutz, deshalb werde die neue Bundesregierung eine Initiative für eine entsprechende Verfassungsänderung beim Wasserrecht starten. Sicher werden Sie das mögliche Missverständnis ausräumen, dass nur die Verfassungsänderung und sie beschränkt auf das Wasserrecht auf der Tagesordnung steht, nicht jedoch das UGB. Besonders gespannt sind wir auch auf etwaige Initiativen zum Abbau der Schiefelage im Immissionschutz zu Lasten der Anlagen und zu Gunsten des Verkehrs, die Herr Jarass in seinem Hauptvortrag abermals zu Recht feststellen wird.

Wir beschäftigen uns in diesem Jahr mit grundlegenden Änderungen des vollzugsorientierten Umweltrechts. Unsere Themen betreffen nicht rechtspolitische Visionen, sondern – wie es der Aufgabe unserer Gesellschaft und dem Schwerpunkt ihrer Arbeit entspricht – Probleme bei der Anwendung des geltenden Rechts. Sie tragen der aktuellen Rechtsentwicklung im Immissionsschutzrecht und im Wasserrecht Rechnung. Die in beiden Gebieten weitreichenden Änderungen des deutschen Rechts beruhen auf der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Sie belegen, wie stark das Umweltrecht vom Gemeinschaftsrecht bestimmt wird, welche Innovationskraft das Gemeinschaftsrecht entfaltet und wie schwer es uns fällt, bei der Umsetzung in unser Rechtssystem damit fertig zu werden. Umweltrecht ist zu einem großen Teil Europarecht. Die Zeiten, in denen wir für das Europarecht einen kleinen aber feinen Arbeitskreis C einrichteten, sind endgültig vorbei.

Herr Jarass wird uns mit der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien der EU durch das 7. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. September 2002 und durch die neue 22. BImSchV vom gleichen Tage vertraut machen. Das Spannungsverhältnis von qualitätsbezogenem Gemeinschaftsrecht und quellenbezogenem deutschen Immissionsschutzrecht, die neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte und Zielwerte, die Bedeutung von Toleranzmargen, die Durchsetzung der Immissionswerte durch Luftreinhaltepläne und Aktionspläne, ihre Bedeutung im Genehmigungsverfahren, die Umsetzungslücken beim Verkehr versprechen ein spannendes Referat und eine interessante Diskussion.

Die TA Luft 1986 hat 16 Jahre ohne Änderungen überlebt. Im Hinblick auf die vierzehn Änderungen des Grundgesetzes seit 1986 ist dies ein

Grußwort Dolde

schlagender Beweis für die Richtigkeit der Entscheidung, wegen der größeren Flexibilität der Verwaltungsvorschriften die TA Luft nicht als Rechtsnorm, sondern als Verwaltungsvorschrift zu erlassen. Seit 1. Oktober 2002 haben wir – nicht zuletzt veranlasst durch das auch insoweit als Motor fungierende Gemeinschaftsrecht – eine neue TA Luft. Herrn Hansmann kann man ohne Zögern als den Großmeister der TA Luft bezeichnen. Es wird ihm deshalb gelingen, uns die neuen Parameter, das völlig neue Mess- und Beurteilungsverfahren, die gestiegene Bedeutung der Irrelevanzklausel und ihre rechtlichen Grenzen, die Berücksichtigung des integrativen Ansatzes der IVU-Richtlinie und der BVT-Merkblätter, die gesteigerten Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen und der Immissionen nahe zu bringen.

Herr Knopp wird uns die zweite wesentliche Änderung im medialen Umweltrecht vorstellen, nämlich die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch das 7. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt einen völlig neuen Ansatz: Gewässer sind künftig ganzheitlich als Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Dies fordert neue Verwaltungsstrukturen für die nationale und die internationale Koordinierung. Außerdem sieht die Richtlinie neue Planungsinstrumente vor. Jeder Mitgliedstaat hat für jede Flussgebietseinheit bzw. für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm festzulegen. Das neue Wasserhaushaltsgesetz bestimmt in § 1 b zehn Flussgebietseinheiten. Die notwendige Koordinierung der Bewirtschaftung soll ohne Änderung der Behördenstruktur durch Kooperation der Behörden sichergestellt werden. Die früheren wasserrechtlichen Planungsinstrumente werden ersetzt durch das Maßnahmenprogramm und durch den neu geregelten Bewirtschaftungsplan. Wir sind gespannt, was uns Herr Knopp aufgrund seiner Erfahrung nicht nur im Gesetzgebungsverfahren, sondern auch in der Umsetzung der neuen Regelung dazu berichten wird.

Eines scheint mir sicher: Das Umweltrecht ist wiederum nicht einfacher, sondern komplizierter geworden. Dabei wird es wohl nicht zuletzt wegen der Bedeutung des Gemeinschaftsrechts bleiben. Für die Juristen bedeutet dies Arbeit und Brot.

Uns allen wünsche ich wie immer eine anregende fachliche Diskussion, Zeit für das persönliche Gespräch am Rande unserer Jahrestagung sowie erfüllte Tage in der neuen Umgebung in Leipzig.

Grußwort des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts

Eckart Hien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Heute ist Premierenstimmung! Und zwar in mehrfacher Hinsicht – Erste Premiere: Die Gesellschaft für Umweltrecht führt zum ersten Mal in Leipzig eine Fachtagung durch. Dieses Ereignis ist freilich nicht nur durch das Merkmal der Erstmaligkeit geprägt, sondern auch durch das der Beständigkeit: Sie haben zwar den Tagungsort gewechselt, nicht aber den Veranstaltungspartner, das Bundesverwaltungsgericht. Damit ist es Ihnen gelungen, die bisher herrschende Meinung, dass das einzig Beständige der Wandel sei, dahingehend fortzuentwickeln, dass es künftig nur noch heißen kann: Das einzig Wahre ist Beständigkeit und Wandel, wenn man die Dinge nicht isoliert betrachtet, sondern von einem – im Umweltrecht ohnehin geforderten – medienübergreifenden Ansatz ausgeht.

Für dieses Gebäude ist es eine Premiere; denn diese Tagung ist die erste Fachtagung dieser Größenordnung, die in den neu hergerichteten Räumen dieses ehrwürdigen Hauses stattfindet. Ich bitte Sie vorsorglich, über kleine technische Kinderkrankheiten einfach großzügig hinwegzusehen.

Schließlich ist es für mich eine Premiere, weil ich zum ersten Mal das Grußwort zur Eröffnung dieser Tagung, aber auch ganz allgemein das erste Grußwort in meiner insoweit noch jungfräulichen Funktion als Hausherr dieses großartigen Gebäudes sprechen darf – oder besser gesagt sprechen muss; denn ich befinde mich in der misslichen Lage, einerseits den gewohnheitsrechtlichen Anspruch der Gesellschaft für Umweltrecht auf ein Grußwort des Präsidenten erfüllen zu müssen und selbstverständlich auch erfüllen zu wollen, andererseits aber von der Erkenntnis durchdrungen zu sein, dass ich angesichts der in diesem Kreis berühmten sog. Grußworte meiner beiden Amtsvorgänger zwangsläufig an dieser zu hohen Messlatte scheitern muss.

Aber: Pflicht ist Pflicht – da muss man durch!

Grußwort Hien

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das herausragende umweltrechtliche Ereignis des zurückliegenden Jahres war – neben dem Erlass der neuen TA Luft – sicher das Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG am 4. April 2002. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders interessant ist natürlich die Einführung der Verbandsklage jetzt auch auf Bundesebene. Diese Bestimmung könnte dazu führen, dass die in den letzten Jahren leicht rückläufigen Eingangszahlen des Bundesverwaltungsgerichts wieder steigen werden. Diese Tendenz scheint auch der 4. Senat des Hauses weiter fördern zu wollen. Er hat nämlich entschieden, dass ein Verband, der bei Klageeinlegung noch keine Klagebefugnis hatte (weil es das genannte Gesetz noch nicht gab), gleichwohl rückwirkend die Klagebefugnis erhalten hat, wodurch die zunächst unzulässige Klage später zulässig wurde. Der Senat bestätigt damit die Gültigkeit einer alten Weisheit: „Was nicht ist – nämlich die Klagebefugnis –, das kann ja noch werden“. (Zwischenurteil vom 28. Juni 2002 – BVerwG 4 A 59.01 – NVwZ 2002, 1234).

Ein weiteres wichtiges umweltrechtliches Ereignis war die Vorlage des Berichts der Unabhängigen Expertenkommission zu Novellierung des Baugesetzbuchs. Der Bericht beschäftigt sich insbesondere mit der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht, für die eine Frist bis Juli 2004 gesetzt ist. Hier hat die Kommission – übrigens in der Rekordzeit von einem knappen dreiviertel Jahr – eine sog. Paketlösung vorgeschlagen, die mit strukturellen Vereinfachungen des Bauplanungsrechts verbunden ist. Dank der Arbeit dieser Kommission besteht die berechtigte Hoffnung, dass es Deutschland erstmals gelingen könnte, eine umweltrechtliche Richtlinie rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen.

Wie kann so ein Wunder geschehen? Die Auflösung des Rätsels ist – wie so oft – ganz einfach: Die Kommission besteht weitgehend aus Mitgliedern Ihrer Gesellschaft für Umweltrecht! Wo das einfache Volk ein Wunder vermutet, sagen die Eingeweihten nur: Gaentzsch-Kommission – wunderbar!

Aus der Rechtsprechung des BVerwG ragt im Berichtszeitraum eine besonders bemerkenswerte Entscheidung heraus, und zwar die Entscheidung des 4. Senats über einen inzwischen schon berühmten Abschnitt der Ostsee-Autobahn A 20. In diesem Verfahren war das BVerwG – wie in allen Verfahren zu den Verkehrswegen Deutsche Einheit – erst- und letztinstanzlich zuständig. Diese Zuständigkeit bringt es mit sich, dass das BVerwG sich auch in die Niederungen der tatsächlichen Feststellungen begeben muss – hier konkret in die Niederung der Wakenitz, die damit endgültig in die Rechtsgeschichte eingehen wird.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen allen die 65-seitige Lektüre des Urtextes dieses Urteils empfehlen; das ist zwar manchmal mühsam, aber der Lohn ist hoch, besteht er doch in der stabilsten aller Währungen, der echten Erkenntnis nämlich. So bringt das Urteil Licht in eine auch Sie vielleicht manchmal bewegende Frage: Was macht so ein Richter eigentlich, wenn er über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Vogelsschutzgebiets entscheiden soll. Hier die Erkenntnis: Er macht dreierlei: Erstens – er zählt, zweitens – er zählt und drittens – Sie haben es erraten – er zählt.

Das leuchtet auch ohne weiteres ein; denn je mehr Vögel in einem Gebiet vorkommen, desto eher wird es wohl auch ein Vogelschutzgebiet sein. Also erfahren wir, dass in und über der Wakenitzniederung im sog. Zählzeitraum u. a. 26 185 Kiebitze, 31 155 Ringeltauben, 13 990 Kolkraben, 11 275 Rauchschnalben, 12 570 Erlenzeisige und 30 980 Stare ermittelt wurden. Wie gesagt: Unter anderem!

Bei diesen Mengen fühlt man sich einerseits an Hitchcocks berühmten Film erinnert. Andererseits hat man in vogelschutzrechtlicher Hinsicht das Gefühl, dass bei einer so gewaltigen Vogelschar doch zumindest ein bisschen Schutzgebiet herauspringen könnte. Dem ist aber nicht so, und zwar deshalb nicht, weil es nach dem C4-Kriterium der IBA (international bird association) auf die genannten Vogelarten gerade nicht ankommt, sondern auf Wasser- und Seevögel, die aber das schmale Gewässer der Wakenitz begreiflicher Weise aus Platzmangel gar nicht so zahlreich bevölkern könnten.

Fazit: Kiebitze und Konsorten zählen zwar rechtlich nicht, müssen aber vorher gezählt werden, damit wir wissen, wie viele Vögel das sind, die nicht zählen. Oder Kurzerkenntnis: Auch was nicht zählt, wird gezählt.

Wer übrigens glaubt, diese Vorgehensweise des Senats verstoße gegen den römisch-rechtlichen Grundsatz „judex non calculat“, der irrt. Denn der Senat hat die Vögel nur gezählt, aber nicht zusammengerechnet!

Scheint somit das Vogelschutzthema hauptsächlich durch das Zählen – immerhin eine relativ exakte Methode – bestimmt zu sein, so dürfte das Problem bei den FFH Gebieten doch mehr in der Definition liegen. Die zunächst schlicht anmutende Frage, ob im Niederungsbereich der Wakenitz der Biotoptyp „Auenwald“ vorkommt, erfordert natürlich die Beantwortung der Vorfrage: Was ist ein Auenwald? Selbstverständlich kann diese Frage nicht von einem Juristen beantwortet werden, hier sind die

Grußwort Hien

Gutachter und die biologischen Fachleute gefragt. Bei diesen sucht konsequenter Weise auch der 4. Senat Rat, aber die Lage ist nicht besonders eindeutig: So neigt ein Gutachter dazu, die Erlen-Eschen-Wälder im Uferbereich im Gegensatz zu den Erlen-Birken-Bruchwäldern in uferferneren Abschnitten als Auenwälder zu qualifizieren. Ein anderer Gutachter bezeichnet das aber als fraglich, während ein Dritter die Wälder, die die Kläger als Auenwälder bezeichnen, eindeutig als Bruchwälder einstuft. Da es sich bei der Bestimmung eines FFH Gebiets letztlich um ein europarechtlich vorstrukturiertes Problem handelt, bietet sich bei dieser misslichen Lage ein Rückgriff auf die Literatur der Europäischen Union an, hier also auf das Interpretationshandbuch der EU, das Interpretation Manual. Danach, so zitiert der 4. Senat wörtlich, wird als Auenwald umschrieben:

All types occur on heavy soils (generally rich in alluvial deposits) periodically inundated by the annual rise of the river (or brook) level, but otherwise well-drained and aerated during low-water.

Nun kann zwar inzwischen fast jeder Deutsche ein gewisses Schmal-spurenglisch des Urlaubsreisenden nach dem Motto: How goes it You? Aber der aus dem Handbuch zitierte Satz geht doch geringfügig darüber hinaus. Dies – sowie das zweifellos vorhandene Hintergrundwissen um die Existenz des § 184 GVG, wonach die Gerichtssprache deutsch ist, haben den Senat dann wohl bewogen, diesen Satz – nein, nicht zu übersetzen – sondern durch ein Zitat aus einem deutschen Handbuch zu untermauern, wonach es eben darauf ankomme, ob es sich um autochtone oder allochtone Auenböden handle, wobei aber auch Hanggleye und vergleyte Auenböden nicht von vornherein ausschieden.

Also – da ist mir dann Englisch doch irgendwie lieber!

Nach der 6-seitigen Urteilslektüre über die Beschreibung und Definition von Auenwäldern einerseits und Moorwäldern andererseits haben wir mindestens zweierlei Erkenntnisgewinn: Erstens: Die Europäisierung des Rechts geht über so versteckte Paragraphen wie den § 184 GVG schlicht hinweg. Zweitens: Wir entwickeln nach dieser Lektüre ein fast körperlich schmerzendes Heimweh nach Naturbeschreibungen a la Joseph von Eichendorff: „... und aus den Wiesen steigt, der weiße Nebel wunderbar“.

Meine Damen und Herren, an dieser Stelle möchte ich doch kurz einflechten, dass ich das Wakenitz-Urteil keineswegs lächerlich machen möchte. Im Gegenteil: Jeder Karikaturist weiß, dass sich nur wirklich gute Köpfe für eine Karikatur eignen. Damit will ich zweierlei sagen:

Erstens: Natürlich sind meine Ausführungen in gewisser Weise eine Karikatur.

Zweitens: Gerade deshalb aber handelt es sich auch um eine Hommage an die Tatsachenrichter, die sich hier um keine Strauchweide und um keinen Steinbeißer herumgedrückt haben mit dem – gerade für Umweltverbände schal klingenden – Argument, dass es darauf eventuell rechtlich nicht ankomme. Auf diese Weise haben sie uns eine geradezu enzyklopädische Beschreibung der Flora und Fauna der Wakenitz-Niederung überliefert. Doch damit nicht genug: Auch solche Spezies, die dort nicht vorkommen, werden aufgelistet, um den Klägern die Gewissheit zu vermitteln, dass das Flusstälchen zwar ganz beachtlich, aber dann so toll doch wieder auch nicht ist.

Daraus können wir einen weiteren Erkenntnisgewinn ziehen: Es gibt mehr Tierarten – und zwar in Deutschland –, die wir nicht einmal dem Namen nach kennen, als unser armer Schulverstand wahrhaben wollte. Wir alle haben uns ja inzwischen an den Wachtelkönig gewöhnt und wissen sogar, dass er wissenschaftlich *crex crex* heißt. Bei Großem Mausohr, Schlammpeitzger und Neunauge schwanken wir schon. Aber die bauchige Windelschnecke und den Juchtenkäfer – Hand aufs Herz, hätten Sie die gekannt?

Da kommt mir noch eine letzte, vielleicht mehr für den Privatgebrauch geeignete Erkenntnis: Angesichts dieser Artenvielfalt und der klangvollen Namen ist unser auf das Tierreich bezogenes Arsenal an Schimpf- oder Koseworten doch unglaublich dürftig: Esel, Rindvieh, Schwein, Hase oder – je nach Zielrichtung auch Häschen – das war's dann schon fast. Wie viel ausdrucksstärker klänge es doch, wenn Er z. B. sagte: du bauchige Windelschnecke, du! und Sie replizierte: Geh weg, du Juchtenkäfer!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich merke, dass Sie mich nicht mehr ernst nehmen. Das wäre als solches auch nicht weiter schlimm. Bevor aber diese von überaus ernsten Themen bestimmte Tagung in Mitleidenschaft gezogen wird, möchte ich doch die Notbremse ziehen und zu einem raschen Ende kommen.

Voriges Jahr hat Ihnen Herr Dr. Franßen den Leipziger Slogan „Leipzig kommt“ in der Variante „Kommt nach Leipzig“ zugerufen. Sie sind diesem Ruf gefolgt – recht so.

Grußwort Hien

Ich möchte an einen anderen Slogan der Leipziger Montagsdemonstrationen erinnern: „Wir bleiben hier“ – und das heißt auf Sächsisch: Wia bläeiben hia! Und das üben wir jetzt gemeinsam: Wia bläeiben hia ...